

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN²⁴⁸

Beschlüsse

Auf seiner 6827. Sitzung am 31. August 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Generalsekretärs vom 10. August 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/624)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁹:

Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass die Regierungen Sudans und Südsudans bei den Verhandlungen unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Fahrplan der Afrikanischen Union²⁵⁰ und der Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats vorangekommen sind. Der Rat dankt dem Vorsitzenden der Umsetzungsgruppe, Präsident Thabo Mbeki, und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, für ihre Unterrichtungen vom 9. August 2012 und für ihre unermühtlichen Anstrengungen, Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien zustande zu bringen.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans. Er verweist auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit.

Der Rat begrüßt es, dass die Gewalt und die Spannungen zwischen den beiden Ländern erheblich abgenommen haben.

Der Rat würdigt es, dass die Afrikanische Union, namentlich die Hocharangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und die Kommission der Afrikanischen Union, bei diesem Prozess eine konstruktive Führungsrolle übernommen hat, die auch in dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats vom 3. August 2012²⁵¹ zum Ausdruck kommt, und unterstreicht, dass er diese Vermittlungsbemühungen weiter unterstützt. In dieser Hinsicht befürwortet der Sicherheitsrat, dass die Hocharangige Umsetzungsgruppe mit Unterstützung des Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung eine Interaktionsrunde mit den Parteien einberuft, darunter ein Gipfeltreffen der beiden Präsidenten, damit sie die notwendige Einigung über alle noch offenen Fragen erzielen können.

Der Rat begrüßt, dass Sudan und Südsudan eine Vereinbarung über Erdöl und die damit zusammenhängenden Finanzregelungen erzielt haben, die dazu beitragen sollte, die drastische Verschlechterung der Wirtschaftsbedingungen, von der beide Seiten betroffen sind, abzumildern. Der Rat legt den Parteien nahe, die Vereinbarung in ihren Einzelheiten rasch abzuschließen und zu unterzeichnen und ihre transparente Durchführung einzuleiten, damit die Förderung und der Transport so bald wie möglich wiederaufgenommen werden können.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Beschluss Sudans und Südsudans, eine gemeinsame Delegation zu bilden, die bei verschiedenen Ländern und Institutionen um Finanzhilfen zur Deckung der dringenden Bedürfnisse beider Länder nachsuchen soll.

Der Rat nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass die Parteien die Einsetzung einer Sachverständigenengruppe vereinbart haben, die ein autoritatives, unverbindliches Gutachten zum Status der Grenze abgeben soll, und hofft, dass dieser Prozess zu einem raschen Ergebnis im Einklang mit dem Fahrplan der Afrikanischen Union und der Resolution 2046 (2012) beitragen wird.

²⁴⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

²⁴⁹ S/PRST/2012/19.

²⁵⁰ Siehe S/2012/298, Anlage 3.

²⁵¹ S/2012/624, Anlage.

Der Rat begrüßt die von der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung Nord mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten jeweils gesondert geschlossenen Vereinbarungen, die die dringliche Bereitstellung humanitärer Hilfe für die betroffene Zivilbevölkerung in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil im Einklang mit dem dreiseitigen Vorschlag der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten ermöglichen sollen. Er fordert die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord auf, die Vereinbarung vollständig und getreulich durchzuführen, damit diese Hilfe so rasch wie möglich ungehindert bereitgestellt werden kann, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der akzeptierten Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe. Der Rat betont, wie dringend die sofortige Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffene Zivilbevölkerung ist, damit weiteres Leid und weitere Verluste an Menschenleben vermieden werden.

Der Rat erinnert daran, dass die mit Resolution 2046 (2012) gesetzte Frist am 2. August 2012 abgelaufen ist, und bedauert, dass die Parteien bisher nicht in der Lage waren, in einigen kritischen Fragen eine abschließende Einigung zu erzielen, insbesondere in Bezug auf die Errichtung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, die Aktivierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und des Ad-Hoc-Ausschusses, die Regelung des Status der umstrittenen und beanspruchten Grenzgebiete und die Markierung der Grenze, den Status der Angehörigen des einen Landes, die in dem anderen Land ansässig sind, die von den Parteien am 20. Juni 2011 vereinbarten vorläufigen Regelungen für die Sicherheit und die Verwaltung Abyeis²⁵² sowie die Einigung über den endgültigen Status von Abyei.

Der Rat fordert die Regierung Sudans mit allem Nachdruck auf, die Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte der Afrikanischen Union von November 2011 ohne weiteren Verzug anzunehmen, um die vom Rat verlangte volle Aktivierung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu ermöglichen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenze in keiner Weise vorgreift. Der Rat würdigt es, dass die Regierung Südsudans die Karte der Afrikanischen Union formell angenommen hat, fordert sie jedoch auf, alle nördlich der Mittellinie der Zone stationierten Kräfte abzuziehen.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über den Sicherheitszwischenfall vom 20. Juli 2012, verurteilt alle Verstöße gegen die Resolution 2046 (2012), insbesondere die Bombenangriffe, die Gewährung von Unterschlupf oder Unterstützung für Rebellengruppen und die grenzüberschreitenden Militärbewegungen, und fordert die sofortige Einstellung derartiger Aktionen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Regierungen Sudans und Südsudans den Großteil ihrer Sicherheitskräfte aus dem Gebiet Abyei abgezogen haben, und fordert die Regierung Sudans erneut auf, die sudanesische Ölpolizei ohne Vorbedingungen aus Abyei abzuziehen. Der Rat fordert ferner das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei auf, die Einsetzung des Polizeidienstes von Abyei rasch abzuschließen, damit dieser die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei übernehmen kann, einschließlich des Schutzes der Erdölinfrastruktur. Er unterstreicht außerdem, dass im Einklang mit dem Abkommen vom 20. Juni 2011²⁵² dringend eine Verwaltung, ein Rat und ein Polizeidienst für das Gebiet Abyei eingesetzt werden müssen, und fordert die Parteien auf, ohne weiteren Verzug eine Einigung über diese Institutionen zu erzielen und diesbezüglich einseitige Maßnahmen zu unterlassen.

Der Rat erinnert an seinen Beschluss in Resolution 2046 (2012), dass die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord mit der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung uneingeschränkt zusammenarbeiten sollen, um eine Verhandlungslösung auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 28. Juni 2011 zu erreichen.

²⁵² Siehe S/2011/384, Anlage.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2046 (2012) und den Fahrplan der Afrikanischen Union, verlangt, dass Sudan, Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord dringend und nach Treu und Glauben Vereinbarungen in allen in Resolution 2046 (2012) aufgeführten maßgeblichen Fragen schließen und vollständig umsetzen, und bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Absicht, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2046 (2012) und ersucht den Generalsekretär erneut, im Benehmen mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Rat bis 2. September 2012 über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten. Der Rat sieht außerdem seiner in Ziffer 18 des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 3. August 2012 vorgesehenen Prüfung der Feststellungen der Afrikanischen Union mit Interesse entgegen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat danach über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten und dabei detaillierte Vorschläge zu allen noch offenen Fragen vorzulegen.

Der Rat bekundet seine Trauer über das verfrühte Ableben des Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Meles Zenawi. Der Rat anerkennt und würdigt die unermüdlichen Anstrengungen, mit denen Ministerpräsident Zenawi als Vorsitzender der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung die Maßnahmen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union zur Erfüllung ihres Sudan und Südsudan betreffenden Mandats unterstützte und dazu beitrug. Der Rat erinnert insbesondere an die Bereitschaft von Ministerpräsident Zenawi, im Rahmen der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei 4.200 äthiopische Soldaten nach Abyei zu entsenden.

Auf seiner 6851. Sitzung am 24. Oktober 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/771)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6864. Sitzung am 16. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2012/722)“.

Resolution 2075 (2012) vom 16. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012 und 2047 (2012) vom 17. Mai 2012 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2012²⁴⁹ und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012 und vom 21. und 28. September 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der